

Unfallversicherung 2018

Formular 4045 – Stand 01.09.2018

Teil I

Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2018)

Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist versichert?
- 2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?
 - 2.1 Assistance-Leistungen
 - 2.1.1 Allgemeine Bestimmungen für alle Assistance-Leistungen
 - 2.1.2 entfällt
 - 2.1.3 Reha-Management
 - 2.2 Geldleistungen
 - 2.2.1 Invaliditätsleistung
 - 2.2.2 Unfall-Rente
 - 2.2.3 Verbesserte Übergangsleistung
 - 2.2.4 Sofortleistung bei Schwerverletzungen
 - 2.2.5 Todesfall-Leistung
 - 2.2.6 Verbessertes Krankenhaustagegeld
 - 2.2.7 Tagegeld
 - 2.2.8 Kosten für kosmetische Operationen
 - 2.2.9 entfällt
 - 2.2.10 Kosten für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze sowie für zusätzliche Übernachtungen und Rückkehr zum Wohnsitz
 - 2.3 Garantien
- 3 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
- 4 Welche Personen sind nicht versicherbar?

- 5 Was ist nicht versichert?
- 6 Was müssen Sie bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?

Der Leistungsfall

- 7 Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Fristen und Obliegenheiten)
- 8 Welche Folgen haben das Nichteinhalten von Fristen und die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- 9 Wann sind die Leistungen fällig?

Die Versicherungsdauer

- 10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsbeitrag

- 11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 12 entfällt

Weitere Bestimmungen

- 13 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?
- 14 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 15 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 16 Welches Gericht ist zuständig?
- 17 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?
- 18 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Bedingungen angepasst werden?
- 19 Welches Recht findet Anwendung?

Teil II

Zusatzbedingungen

Gelten generell in der Gruppen-Unfallversicherung:

- Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (ZB GruppenUV 2018)

- Zusatzbedingungen zur Leistungsbegrenzung (ZB Leistungsbegrenzung 2018)

Teil III

Besondere Bedingungen

Gelten sofern vereinbart:

- Besondere Bedingungen für Mehrleistungen 300 (BB Mehrleistungen 2018 – 300 Prozent)
- Besondere Bedingungen für Mehrleistungen 500 (BB Mehrleistungen 2018 – 500 Prozent)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel 225 (BB Progression 2018 – 225 Prozent)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel 300 (BB Progression 2018 – 300 Prozent)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel 350

- (BB Progression 2018 – 350 Prozent)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel 500 (BB Progression 2018 – 500 Prozent)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel 1000 (BB Progression 2018 – 1000 Prozent)
- Besondere Bedingungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades (BB Bemessung Invaliditätsgrad 2018)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit Zuwachs von Leistung und Beitrag (BB Zuwachsleistung 2018 – Dynamik-Modell 8)

Was Sie über Ihre Unfallversicherung wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2018) und – wenn mit Ihnen vereinbart – weitere Bedingungen. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Inhalt Ihrer Unfallversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie die AUB daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders nach einem Unfall, alles Wichtige nachlesen.

Wenn ein Unfall passiert ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Was nach einem Unfall zu beachten ist, können Sie in Ziffer 7 Ihrer AUB 2018 (Fristen und Obliegenheiten) nachlesen.

Wir kommen als Versicherer nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele. Wenn wir Beispiele verwenden, sind diese nicht abschließend.

In Ihrem Versicherungsschein haben wir die konkret vereinbarten Bedingungen aufgeführt.

Berufstätigkeit der versicherten Person/Gefahrengruppen

Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrags hängt auch von der tatsächlich ausgeübten, beruflichen Tätigkeit der versicherten Person ab. Bitte teilen uns Änderungen der beruflichen Tätigkeit innerhalb von zwölf Monaten ab dem Änderungszeitpunkt mit (Ziffer 6.1 AUB 2018). Diese Angabe ist wichtig, um Ihren Versicherungsbeitrag zu berechnen und sie kann den Leistungsumfang Ihrer Unfallversicherung erhöhen oder vermindern.

Wir unterscheiden in der Beitragsberechnung für die Unfallversicherung zwischen den Gefahrengruppen A und B sowie dem erhöhten Berufsrisiko.

Wenn die versicherte Person Berufstätigkeiten nach beiden Gefahrengruppe A und B ausübt, wird der Beitrag nach der Gefahrengruppe B berechnet.

Übt die versicherte Person ein erhöhtes Berufsrisiko aus, ist ein Abschluss oder eine Fortführung der Unfallversicherung in den meisten Fällen nicht möglich.

Gefahrengruppe A

Frauen und Männer

- mit kaufmännischer oder verwaltender Tätigkeit im Innen- oder Außendienst,
- leitend oder Aufsicht führend im Betrieb oder auf Baustellen (keinerlei körperliche Mitarbeit),

- tätig im Laden, Labor (außer bei Arbeit mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiblen Stoffen – dann Gefahrengruppe B),
- im Gesundheitswesen oder in der Schönheitspflege,
- im Innendienst tätige Angehörige der Polizei, der Forst-, Steuer- und Zollverwaltung (keinerlei Außendiensttätigkeit),
- Tierärzte
- Fotografen, Künstler, Optiker, Rechtsanwälte, Reporter, Schneider, Studenten (außer Sportstudenten), Uhrmacher.

Gefahrengruppe B

Frauen und Männer

- mit körperlicher oder handwerklicher Berufsarbeit oder tätig mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiblen Stoffen,
- Angehörige der Bundeswehr und der Bundespolizei,
- im Außendienst tätige Angehörige der Polizei, der Forst-, Steuer- und Zollverwaltung,
- Berufskraftfahrer, Landwirte, Sportlehrer, Sportstudenten.

Erhöhtes Berufsrisiko

Frauen und Männer mit extrem gefährlichen Berufen, z. B.:

- Artisten, Stuntmen und Tierbändiger,
- Rennfahrer, Rennreiter,
- Sprengpersonal, Munitionssuch- und Räumtrupps,
- Berufssportler (auch Vertrags- und Lizenzsportler),
- Berufstaucher,
- Sicherheitspersonal,
- Bergleute unter Tage,
- Beschäftigte auf Ölplattformen und Bohrinseln.

Nicht versicherbare Personen

Dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftige im Sinne der sozialen Pflegeversicherung mit

- Pflegegrad 4 oder 5

sind nicht versicherbar und erhalten deshalb trotz eventueller Beitragszahlung keine Leistungen im Falle eines Unfalls.

Sobald die versicherte Person nicht mehr versicherbar ist, erlischt der Versicherungsschutz. Gleichzeitig endet die Unfallversicherung für die versicherte Person und zu viel bezahlte Versicherungsbeiträge werden erstattet.

Teil I

Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2018)

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Person können Sie oder eine andere Person sein. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

<p>Der Versicherungsumfang</p> <p>1 Was ist versichert?</p> <p>1.1 Grundsatz Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person.</p> <p>1.2 Geltungsbereich Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrags</p> <ul style="list-style-type: none"> – weltweit und – rund um die Uhr. <p>1.3 Unfallbegriff Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) – unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. <p>Gesundheitsschädigungen durch unfreiwillige Erfrierungen sowie der unfreiwillige Erfrierungstod gelten ebenfalls als Unfall.</p> <p>1.4 Erhöhte Kraftanstrengung Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt. – Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt. <p>Menisken und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden Sie von dieser Regelung nicht erfasst.</p> <p>Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.</p> <p>Beispiel: Die versicherte Person stützt einen schweren Gegenstand ab und verrenkt sich dabei das Ellenbogengelenk</p> <p>1.5 Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen Unfälle sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei der rechtmäßigen Verteidigung oder – aus dem Bemühen zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen <p>mitversichert.</p> <p>1.6 Außerberufliches Tauchen Für das Risiko des außerberuflichen Tauchens besteht Versicherungsschutz auch für</p> <ul style="list-style-type: none"> – tauchtypische Gesundheitsschädigungen <p>Beispiel: Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – den unfreiwilligen Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser, <p>auch wenn kein Unfallereignis eingetreten ist.</p>	<p>1.7 Einschränkungen der Leistungspflicht Wir können für bestimmte Unfälle und Gesundheitsschädigungen keine oder nur eingeschränkt Leistungen erbringen.</p> <p>Bitte beachten Sie daher die Regelungen zur Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Ziffer 3), zu den nicht versicherbaren Personen (Ziffer 4) sowie zu den Ausschlüssen (Ziffer 5).</p> <p>2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten? Im Folgenden beschreiben wir verschiedene Arten von Leistungen und deren Voraussetzungen.</p> <p>Es gelten immer nur die Leistungsarten und Versicherungssummen, die Sie mit uns vereinbart haben, und die in Ihrem Versicherungsschein und dessen Nachträgen genannt sind.</p> <p>Wenn wir eine Assistance-Leistung (Ziffer 2.1) erbringen, ist damit keine Anerkennung unserer Leistungspflicht für Geldleistungen (Ziffer 2.2) verbunden.</p> <p>2.1 Assistance-Leistungen (Reha-Management)</p> <p>2.1.1 Allgemeine Bestimmungen für alle Assistance-Leistungen Wir erbringen Assistance-Leistungen durch einen externen Dienstleister. Die Leistungen werden nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht.</p> <p>Kann der Dienstleister in Folge von höherer Gewalt, Krieg oder Streik die Leistungen nicht erbringen, so besteht kein Anspruch auf Leistung.</p> <p>Kein Leistungsanspruch besteht, wenn und soweit ein Dienstleister ohne unsere Vermittlung beauftragt wird.</p> <p>Ergibt sich nachträglich, dass die Voraussetzungen dem Grund oder dem Umfang nach nicht bestehen, enden insoweit die Leistungen.</p> <p>Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, können Assistance-Leistungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.</p> <p>Welche der nachfolgend beschriebenen Assistance-Leistungen beansprucht werden können, richtet sich nach den jeweiligen Leistungsvoraussetzungen.</p> <p>Die Leistungen beginnen frühestens, wenn Sie diese bei uns geltend gemacht haben.</p> <p>2.1.2 entfällt</p> <p>2.1.3 Reha-Management</p> <p>2.1.3.1 Beratungsleistungen</p> <p>2.1.3.1.1 Voraussetzungen für alle Beratungsleistungen Bei dem Unfall erlitt die versicherte Person nach fachärztlicher Einschätzung voraussichtlich eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 20 Prozent</p> <p>oder</p> <p>befand sich unfallbedingt für mindestens zehn Tage im Krankenhaus</p> <p>oder</p> <p>erlitt eine der folgenden Verletzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
--	--

- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist
- Verbrennungen II. oder III. Grads von mehr als 30 Prozent der Körperoberfläche
- Vollständige Erblindung auf einem Auge
- Schwere Mehrfachverletzung (Polytrauma):
 - Fraktur an zwei langen Röhrenknochen (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) an zwei unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten oder
 - Gewebeerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
- Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens
 - Fraktur des Beckens
 - Fraktur der Wirbelsäule
 - Gewebeerstörender Schaden an einem inneren Organ

Die Voraussetzungen sind durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen.

2.1.3.1.2 Art der Beratungsleistungen

2.1.3.1.2.1 Medizinische Beratung

Bei einer drohenden oder bereits eingetretenen Invalidität nach Ziffer 2.2.1. erfolgt eine persönliche Reha-Beratung, bei der mit dem Verletzten die derzeitige medizinische Rehabilitation abgestimmt wird. Unter Berücksichtigung der Versicherungssituation des Verletzten werden Möglichkeiten der Optimierung besprochen und ggf. unter Einbeziehung der Ärzte die Verlegung in eine geeignete Fachklinik zur Weiterbehandlung oder die anschließende Aufnahme in eine geeignete Rehabilitationsklinik vermittelt.

2.1.3.1.2.2 Pflegeberatung

Ist die versicherte Person durch den Unfall in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit derart beeinträchtigt, dass die Voraussetzungen eines Pflegegrades nach dem Sozialgesetzbuch gegeben sind, wird schon während der Rehabilitationsmaßnahme mit den Ärzten die optimale Pflege zu Hause oder in einer geeigneten Einrichtung abgestimmt.

2.1.3.1.2.3 Wohnungsberatung

Ist infolge des Unfalls die dauernde Nutzung der bisherigen ständig bewohnten Wohnung nicht mehr möglich, berät der Reha-Berater vor Ort über den behindertengerechten Umbau oder unterstützt bei der Suche nach einem behindertengerechten Objekt.

2.1.3.1.2.4 Mobilitätsberatung

Zur Erhaltung der Mobilität erhält der Verletzte bei Bedarf eine Beratung über den behindertengerechten Umbau seines Kraftfahrzeuges. Auf Wunsch wird eine entsprechende Fachfirma vermittelt.

2.1.3.1.2.5 Hilfsmittelberatung

Mit dem Verletzten, den Ärzten und Therapeuten wird ein Konzept zur Hilfsmittelversorgung entwickelt, das mit den zuständigen Kostenträgern abgestimmt wird.

2.1.3.1.3 Dauer der Beratungsleistungen

Der Anspruch auf Reha-Management endet spätestens drei Jahre nach dem Unfall der versicherten Person.

2.1.3.1.4 Höhe der Leistung

Wir übernehmen die Kosten für Beratungsleistungen im Reha-Management.

2.2 Geldleistungen

2.2.1 Invaliditätsleistung (sofern vereinbart)

2.2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

2.2.1.1.1 Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit

- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und

- eine Änderung des Zustandes nicht zu erwarten ist.

Beispiel:

Eine Beeinträchtigung ist nicht dauerhaft, wenn die versicherte Person einen Knochenbruch erleidet, der innerhalb eines Jahres folgenlos ausheilt.

2.2.1.1.2

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und

- von einem Facharzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

2.2.1.1.3

Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Beispiel:

Sie haben durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.

2.2.1.1.4

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Wir zahlen in diesem Fall eine Todesfall-Leistung (Ziffer 2.2.5), sofern diese vereinbart ist.

2.2.1.2

Art und Höhe der Leistung

2.2.1.2.1

Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Beispiel:

Bei einer Versicherungssumme von 100.000 EUR und einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von 20 Prozent zahlen wir 20.000 EUR.

2.2.1.2.2

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (Ziffer 2.2.1.2.2.1), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Ziffer 2.2.1.2.2.2).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist.

2.2.1.2.2.1

Gliedertaxe

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 Prozent
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent

Hand	55 Prozent
Daumen	20 Prozent
Zeigefinger	10 Prozent
anderer Finger	5 Prozent
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
Bein bis unterhalb des Knies	50 Prozent
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
Fuß	40 Prozent
große Zehe	5 Prozent
andere Zehe	2 Prozent
Auge	50 Prozent
Gehör auf einem Ohr	30 Prozent
Geruchssinn	10 Prozent
Geschmackssinn	5 Prozent

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Beispiel:

Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 70 Prozent. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 7 Prozent (= ein Zehntel von 70 Prozent).

2.2.1.2.2.2 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

2.2.1.2.2.3 Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Ziffer 2.2.1.2.2.1 und Ziffer 2.2.1.2.2.2 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Beispiel:

Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, beträgt der Invaliditätsgrad 70 Prozent. War dieser Arm schon vor dem Unfall um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, beträgt die Vorinvalidität 7 Prozent (= ein Zehntel von 70 Prozent). Diese 7 Prozent Vorinvalidität werden abgezogen. Es verbleibt ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 63 Prozent.

2.2.1.2.2.4 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Durch einen Unfall ist ein Arm vollständig funktionsunfähig (70 Prozent) und ein Bein zur Hälfte in seiner Funktion beeinträchtigt (35 Prozent). Auch wenn die Addition der Invaliditätsgrade 105 Prozent ergibt, ist die Invalidität auf 100 Prozent begrenzt.

2.2.1.2.3 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben (Ziffer 2.2.1.1.4), und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.2.1.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2.2 Unfall-Rente (sofern vereinbart)

2.2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt mindestens 50 Prozent.

Bei vollständiger Funktionsunfähigkeit der Stimme gilt abweichend von Ziffer 2.2.1.2.2.2 ein Invaliditätsgrad von 50 Prozent. Diese Abweichung ist keine Anerkennung einer Invalidität in Höhe von 50 Prozent; d. h. die Abweichung gilt nur für die Unfall-Rente.

Für die Voraussetzungen und die Bemessung der Invalidität gelten die Ziffern 2.2.1.1 und 2.2.1.2.2.

Verstirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, gilt Ziffer 2.2.1.2.3.

2.2.2.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Unfall-Rente monatlich in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2.2.2.3 Beginn und Dauer der Leistung

Wir zahlen die Unfall-Rente

- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, und danach
- monatlich im Voraus.

Wir zahlen die Unfall-Rente bis zum Ende des Monats, in dem

- die versicherte Person stirbt oder
- wir Ihnen mitteilen, dass aufgrund einer Neubemessung nach Ziffer 9.2.4 der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gesunken ist.

Wir sind berechtigt, zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug Lebensbescheinigungen anzufordern. Wenn Sie uns die Bescheinigung nicht unverzüglich zusenden, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

2.2.3 Verbesserte Übergangsleistung (sofern vereinbart)

2.2.3.1 Leistung drei Monate nach dem Unfallereignis

2.2.3.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist unfallbedingt

- im beruflichen oder außerberuflichen Bereich
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
- zu 100 Prozent in ihrer normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung dauert, vom Unfalltag an gerechnet, ununterbrochen mindestens drei Monate an.

Sie müssen die Beeinträchtigung innerhalb von vier Monaten nach dem Unfall bei uns durch ein ärztliches Attest geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Beeinträchtigung von mindestens drei Monaten ausgehen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Beispiel:

Sie haben durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.

2.2.3.1.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die verbesserte Übergangsleistung in Höhe von 50 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme.

2.2.3.2 Leistung sechs Monate nach dem Unfallereignis

2.2.3.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist unfallbedingt

- im beruflichen oder außerberuflichen Bereich
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
- zu mindestens 50 Prozent in ihrer normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung dauert, vom Unfalltag an gerechnet, ununterbrochen mindestens sechs Monate an.

Sie müssen die Beeinträchtigung innerhalb von sieben Monaten nach dem Unfall bei uns durch ein ärztliches Attest geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Beeinträchtigung von mindestens sechs Monaten ausgehen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Beispiel:

Sie haben durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.

2.2.3.2.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die verbesserte Übergangsleistung in Höhe von 50 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme.

Haben Sie noch keine verbesserte Übergangsleistung nach Ziffer 2.2.3.1 erhalten, zahlen wir die verbesserte Übergangsleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2.2.4 Sofortleistung bei Schwerverletzungen

2.2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung

2.2.4.1.1 Unmittelbare Schwerverletzung nach Unfallereignis

Die versicherte Person hat eine der folgenden Schwerverletzungen als unmittelbare Folge eines Unfalls erlitten. Unmittelbar bedeutet, die Gesundheitsschädigung ist als eine direkte Folge des Unfalls entstanden.

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist
- Verbrennungen II. oder III. Grads von mehr als 30 Prozent der Körperoberfläche
- Vollständige Erblindung auf einem Auge
- Schwere Mehrfachverletzung (Polytrauma):
 - Fraktur an zwei langen Röhrenknochen (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) an zwei unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten oder
 - Gewebeerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
- Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens
 - Fraktur des Beckens
 - Fraktur der Wirbelsäule
 - Gewebeerstörender Schaden an einem inneren Organ

2.2.4.1.2 Kein Unfalltod innerhalb von 48 Stunden

Die versicherte Person ist nicht nach dem Unfall

- innerhalb von 48 Stunden und
- infolge des Unfalles

gestorben.

2.2.4.1.3 Geltendmachung der Sofortleistung

Sie müssen die Gesundheitsschädigung innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten, fachärztlichen Bericht geltend machen. Geltend machen heißt: Sie legen uns den fachärztlichen Bericht vor, aus dem die Schwerverletzungen zu entnehmen sind.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Sofortleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Beispiel:

Sie haben durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.

2.2.4.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Sofortleistung bei Schwerverletzungen

- in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme als Einmalzahlung.

- für die versicherte Person nur einmal, auch wenn für sie mehrere Unfallversicherungen bei der Württembergischen bestehen.

2.2.5 Todesfall-Leistung (sofern vereinbart)

2.2.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person stirbt

- unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.
- im zweiten Jahr nach dem Unfall an den Unfallfolgen und wir bezahlen keine Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.2.1.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach Ziffer 7.9.

2.2.5.2 Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfall-Leistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2.2.6 Verbessertes Krankenhaustagegeld (sofern vereinbart)

2.2.6.1 Krankenhaustagegeld bei unfallbedingt vollstationären Aufenthalten

2.2.6.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist unfallbedingt in

- medizinisch notwendiger,
 - vollstationärer Heilbehandlung
- oder in einer
- an den ersten Krankenhausaufenthalt
 - anschließenden, vollstationären Anschlussheilbehandlung
- oder in einer
- anschließenden, berufsgenossenschaftlich stationären Weiterbehandlung.

Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

2.2.6.1.2 Höhe und Dauer der Leistung

Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaustagegeld für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung,

- längstens für vier Jahre ab dem Tag des Unfalls,
- mindestens für drei Tage
- während der ersten 150 Tage in doppelter Höhe (Genesungsgeld).

2.2.6.2 Zusätzliches Krankenhaustagegeld im Ausland

2.2.6.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist wegen eines Unfalls im Ausland in

- medizinisch notwendiger,

- vollstationärer Heilbehandlung
- in einem Krankenhaus im Ausland.

Als Ausland gilt jedes Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in dem die versicherte Person keinen ständigen Wohnsitz hat.

2.2.6.2.2 Höhe und Dauer der Leistung

Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaustagegeld

- für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung im Ausland,
- längstens für 14 Tage ab dem Tag des Unfalls,
- zusätzlich zum Krankenhaustagegeld nach Ziffer 2.2.6.1.

2.2.6.3 Krankenhaustagegeld bei ambulanten chirurgischen Operationen

2.2.6.3.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person unterzieht sich unfallbedingt

- innerhalb von vier Jahren ab dem Tag des Unfalls
- einer ausschließlich wegen Unfallfolgen,
- medizinisch notwendigen,
- ambulanten chirurgischen Operation, welche
 - anstelle einer an sich üblichen, vollstationären Behandlung,
 - unter Narkose durchgeführt wird und
 - nicht einzig wegen Hautverletzungen erfolgt.

Sie müssen

- die zuvor genannten Voraussetzungen durch einen Facharztbericht schriftlich feststellen lassen.
- Ihren Anspruch spätestens einen Monat nach der Operation bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie senden uns einen fachärztlichen Bericht zu, welcher die Voraussetzungen bestätigt.

2.2.6.3.2 Höhe und Dauer der Leistung

Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaustagegeld für sechs Tage.

2.2.6.4 Krankenhaustagegeld bei teilstationärer oder ambulanter Rehabilitation

2.2.6.4.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person führt unfallbedingt

- wegen der Gesundheitsschädigung oder deren Folgen,
- innerhalb von vier Jahren ab dem Tag des Unfalls,
- für zusammenhängend mindestens drei Wochen,
- im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung
- eine medizinisch notwendige,
- teilstationäre oder ambulante Rehabilitation
- mit den vorgesehenen ärztlichen und therapeutischen Maßnahmen,
- ohne Übernachtungen,
- im Klinikum oder in einer gleichgestellten Einrichtung durch.

2.2.6.4.2 Höhe der Leistung

Wir zahlen je teilstationärer oder ambulanter Rehabilitation das vereinbarte Krankenhaustagegeld für zehn Tage.

2.2.7 Tagegeld (sofern vereinbart)

2.2.7.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist unfallbedingt

- in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung.

2.2.7.2 Höhe und Dauer der Leistung

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.

Beispiel:

Bei einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von 100 Prozent zahlen wir das vereinbarte Tagegeld in voller Höhe. Bei einem ärztlich festgestellten Grad der Beeinträchtigung von 50 Prozent zahlen wir die Hälfte des Tagegelds.

Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

2.2.8 Kosten für kosmetische Operationen

2.2.8.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben.

Laserbehandlungen von Narben sind auch kosmetische Operationen, nicht jedoch Zahnbehandlung und Zahnersatz.

Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt,
- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von vier Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

2.2.8.2 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten sowie
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus,
- nur aus einem Versicherungsvertrag, falls für die versicherte Person mehrere Unfallversicherungen bei der Württembergischen bestehen,
- bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2.2.9 entfällt

2.2.10 Kosten für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze sowie für zusätzliche Übernachtungen und Rückkehr zum Wohnsitz

2.2.10.1 Kosten für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze

2.2.10.1.1 Voraussetzung für die Leistung

Der versicherten Person sind unfallbedingt Kosten für

- Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten oder

– den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik entstanden.

Einem Unfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

Voraussetzung ist auch, das ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

2.2.10.1.2 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Kosten

- insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme,
- nur aus einem Versicherungsvertrag, falls für die versicherte Person mehrere Unfallversicherungen bei der Württembergischen bestehen.

2.2.10.2 Zusätzliche Kosten für Übernachtungen und Rückkehr zum Wohnsitz

2.2.10.2.1 Voraussetzung für die Leistung

Der versicherten Person sind unfallbedingt Kosten für

- den ärztlich angeordneten oder
- nach der Verletzungsart unvermeidbaren

Mehraufwand bei der Rückkehr zu ihrem ständigen Wohnsitz entstanden.

Die versicherte Person muss im unfallbedingten Todesfall zu ihrem letzten, ständigen Wohnsitz überführt werden.

Den mitreisenden Kindern, Eltern und dem mitreisenden Ehe- oder Lebenspartner sind zusätzliche Kosten für

- Übernachtungen oder
- Rückkehr zu ihrem ständigen Wohnsitz

wegen eines Unfalls der versicherten Person entstanden, welcher sich im Ausland ereignete. Als Ausland gilt jedes Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in dem die versicherte Person keinen ständigen Wohnsitz hat.

Voraussetzung ist auch, das ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

2.2.10.2.2 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Kosten

- der versicherten Person
 - für die Rückkehr zu ihrem ständigen Wohnsitz oder
 - für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall,
- der mitreisenden Kinder, der Eltern und des Ehe- oder Lebenspartners der versicherten Person
 - für die Rückkehr zu ihrem ständigen Wohnsitz oder
 - für die Unterbringung von bis zu 14 Tagen,
- insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme,
- nur aus einem Versicherungsvertrag, falls für die versicherte Person mehrere Unfallversicherungen bei der Württembergischen bestehen.

2.3 Garantien (sofern im Versicherungsschein dokumentiert)

2.3.1 Update-Garantie

2.3.1.1

Bieten wir neue Bedingungen mit abweichenden Regelungen zum versicherten Leistungsumfang an, so gelten mit Datum ihrer Einführung jeweils die für Sie günstigeren Regelungen.

2.3.1.2

Die Leistungsverbesserungen nach Ziffer 2.3.1.1 gelten für die Dauer von fünf Jahren ab der erstmaligen Vereinbarung der dem Vertrag zugrunde liegenden

Bedingungen. Danach gelten wieder die ursprünglich vereinbarten Leistungen.

3. Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

3.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Beispiele:

Krankheiten sind z. B. Diabetes oder Gelenkserkrankungen; Gebrechen sind z. B. Fehlstellungen der Wirbelsäule, angeborene Sehnenverkürzung.

3.2 Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei den Leistungsarten Invaliditätsleistung und Unfall-Rente der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei der Todesfall-Leistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

Beispiel:

Nach einer Beinverletzung besteht ein Invaliditätsgrad von 10 Prozent. Dabei hat eine Rheumaerkrankung zu 50 Prozent mitgewirkt. Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt daher 5 Prozent.

Wir nehmen keine Minderung vor, wenn

- der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent beträgt.
- die Leistungsart Reha-Management betroffen ist.

4. Welche Personen sind nicht versicherbar?

4.1 Nicht versicherbare Personen

Wir können die versicherte Person nicht weiter versichern, wenn diese

- dauerhaft schwer- oder schwerstpflegebedürftig im Sinne der sozialen Pflegeversicherung ist und
- ein Pflegegrad 4 oder 5 festgestellt wurde.

Die Nicht-Versicherbarkeit gilt auch, wenn Sie uns diesen Umstand nicht mitteilen und weiterhin Beiträge für Ihre Unfallversicherung entrichten.

4.2 Folgen der Nichtversicherbarkeit, Vertragsende

Sie erhalten keine Leistung mehr aus Ihrer Unfallversicherung, sobald die versicherte Person nicht mehr versicherbar ist (Ziffer 4.1). Gleichzeitig endet die Versicherung für die versicherte Person.

4.3 Beiträgerstattung

Wir zahlen den für nicht versicherbare Personen entrichteten Beitrag ab Eintritt der Versicherungsunfähigkeit zurück.

5. Was ist nicht versichert?

5.1 Ausgeschlossene Unfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

5.1.1 Bewusstseinsstörungen sowie Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle

Unfälle der versicherten Person durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist.

Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:

- eine gesundheitliche Beeinträchtigung,

- die Einnahme von Medikamenten,
- Alkoholkonsum,
- Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen.

Beispiele:

Die versicherte Person

- stürzt infolge einer Kreislaufstörung die Treppe hinunter.
- kommt unter Alkoholeinfluss mit dem Fahrzeug von der Straße ab.
- torkelt alkoholbedingt auf dem Heimweg von der Gaststätte und fällt in eine Baugrube.
- balanciert aufgrund Drogenkonsums auf einem Gelände und stürzt ab.

Ausnahme:

Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde verursacht durch

- ein Unfallereignis nach Ziffer 1.3, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht.

Beispiel:

Die versicherte Person hatte während der Vertragslaufzeit einen Unfall mit einer Hirnschädigung. Ein neuer Unfall ereignet sich durch einen epileptischen Anfall, der auf die alte Hirnschädigung zurückzuführen

5.1.2 Straftaten

Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

5.1.3 Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse

Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Ausnahme:

Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Diese Ausnahme gilt nicht

- bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht,
- für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg,
- für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss.

5.1.4 Aktives Fliegen

Unfälle der versicherten Person

- als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt,

Beispiel:

Pilot, Gleitschirm- oder Drachenflieger

- als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs

Beispiel:

Funker, Bordmechaniker, Flugbegleiter

- bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind.

Beispiel:

Luftfotograf, Sprühflüge zur Schädlingsbekämpfung.

5.1.5 Rennen mit Motorfahrzeugen

Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen.

Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.

Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

5.1.6 Kernenergie

Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

5.2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:

5.2.1 Bestimmte Gesundheitsschäden

Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Ausnahme:

- Ein Unfallereignis nach Ziffer 1.3 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (d. h. zu mehr als 50 Prozent) verursacht, und
- für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

5.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

Ausnahme:

Die versicherte Person erleidet Gesundheitsschäden durch Laser- oder Maserstrahlen.

Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Gesundheitsschäden

- eine Folge regelmäßigen Umgangs mit Strahlen erzeugenden Apparaten oder
- eine Folge von Berufskrankheiten sind oder
- durch strahlendiagnostische oder therapeutische Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person entstanden sind.

5.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Ausnahme:

- Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst, und
- für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Beispiel:

Die versicherte Person erleidet einen Unfall und lässt die Unfallverletzung ärztlich behandeln. Ein Behandlungsfehler führt dabei zu weiteren Schädigungen.

5.2.4 Infektionen

Ausnahme:

Die versicherte Person infiziert sich

- mit Tollwut oder Wundstarrkrampf.
- mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.
- durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Ziffer 5.2.3).

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

<p>5.2.5 Vergiftungen Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre). Ausnahme: Die versicherte Person hat zum Zeitpunkt des Unfalls das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.</p>	7.1	Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unverzüglich unterrichten.
<p>5.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden. Beispiele: – Posttraumatische Belastungsstörung nach Beibruch durch einen Verkehrsunfall – Angstzustände des Opfers einer Straftat</p>	7.2	Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.
<p>5.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche. Ausnahme: – Sie sind durch eine gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden, und – für die Einwirkung besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.</p>	7.3	Vermitteln wir eine Leistung an Dienstleister, müssen Sie oder die versicherte Person auch diesen gegenüber Auskünfte und Einverständniserklärungen im Zusammenhang mit zu erbringenden Assistance-Leistungen abgeben.
<p>6 Was müssen Sie bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?</p>	7.4	Sie und die versicherte Person sind damit einverstanden, dass wir im erforderlichen Umfang Daten an Dienstleister im Rahmen der Vertragsdurchführung übermitteln. Dazu gehören auch Angaben zum Gesundheitszustand und dem persönlichen Umfeld.
<p>6.1 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung Die Höhe des Beitrags hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab. Grundlage für die Bemessung des Beitrags ist das für Ihren Vertrag geltende Berufsgruppenverzeichnis (siehe Seite 2 – Was Sie über Ihre Unfallversicherung wissen sollten).</p>	7.5	Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstaufschlag, der durch die Untersuchung entsteht.
<p>6.1.1 Mitteilung der Änderung Bitte teilen Sie uns eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person innerhalb von zwölf Monaten ab dem Änderungszeitpunkt mit. Freiwilliger Wehrdienst, militärische Reserveübungen und freiwillige soziale Dienste (z. B. Bundesfreiwilligendienst) fallen nicht darunter.</p>	7.6	Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von – Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben. – anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden. Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
<p>6.1.2 Auswirkungen der Änderung Errechnen sich für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung bei gleichbleibendem Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf von zwölf Monaten ab der Änderung. Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, ab dem Zeitpunkt der Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung. Auch die neu errechneten Versicherungssummen gelten für berufliche und außerberufliche Unfälle. Wenn Sie es wünschen, führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei einem erhöhten oder gesenkten Beitrag weiter, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht.</p>	7.7	Sie oder die versicherte Person müssen beim zuständigen Versicherungsträger unverzüglich einen Antrag auf Leistungen stellen, wenn sich nach einem Unfall eine Pflegebedürftigkeit im Sinne der sozialen oder privaten Pflegeversicherung ergibt. Sie sind verpflichtet, uns die Anerkennung oder Ablehnung eines Pflegegrades unverzüglich zu melden.
<p>Der Leistungsfall</p>	7.8	Sie oder die versicherte Person müssen uns über den Gesundheitszustand der versicherten Person umfassend informieren, falls wir oder der beauftragte Dienstleister Sie bei Beginn unserer Assistance-Leistungen (Ziffer 2.1) darum bitten. Während wir oder der beauftragte Dienstleister Assistance-Leistungen (Ziffer 2.1) erbringen, sind uns Änderungen des Gesundheitszustandes der versicherten Person unverzüglich mitzuteilen.
<p>7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Fristen und Obliegenheiten)? Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind in Ziffer 2 geregelt. Beachten Sie insbesondere die folgenden Fristen: – Invaliditätsleistung (Ziffer 2.2.1.1.2 und 2.2.1.1.3) – Verbesserte Übergangsleistung (Ziffer 2.2.3.1.1. und 2.2.3.2.1) – Sofortleistung bei Schwerverletzungen (Ziffer 2.2.4.1.3) – Krankenhaustagegeld bei ambulanten chirurgischen Operationen (Ziffer 2.2.6.3.1) Wir beschreiben im Folgenden Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie oder die versicherte Person müssen diese nach einem Unfall beachten, denn ohne Ihre Hilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.</p>	7.9	Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt: Soweit zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich, ist uns das Recht zu verschaffen, eine Blutprobe und/oder eine Obduktion – durch einen von uns beauftragten Arzt – vornehmen zu lassen.
<p>8 Welche Folgen haben das Nichteinhalten von Fristen und die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?</p>	8	Welche Folgen haben das Nichteinhalten von Fristen und die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
<p>8.1 Fristversäumnis Ihr Leistungsanspruch entfällt, wenn die Fristen zur Geltendmachung von Leistungen nicht eingehalten werden. Es ist unerheblich, ob Sie dabei ein Verschulden trifft. Soweit Ausnahmen bestehen, sind diese in den Voraussetzungen für die Leistungen genannt.</p>	8.1	Fristversäumnis Ihr Leistungsanspruch entfällt, wenn die Fristen zur Geltendmachung von Leistungen nicht eingehalten werden. Es ist unerheblich, ob Sie dabei ein Verschulden trifft. Soweit Ausnahmen bestehen, sind diese in den Voraussetzungen für die Leistungen genannt.
<p>8.2 Nichtbeachtung von Obliegenheiten Wenn Sie oder die versicherte Person eine der in Ziffer 7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schweren Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p>	8.2	Nichtbeachtung von Obliegenheiten Wenn Sie oder die versicherte Person eine der in Ziffer 7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schweren Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

9 Wann sind die Leistungen fällig?

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

9.1 Assistance-Leistungen (Ziffer 2.1)

9.1.1 Erklärung über die Leistungspflicht

Sobald wir den individuellen Bedarf der versicherten Person an Leistungen im Reha-Management feststellen konnten, erklären wir unverzüglich, wann wir welche Leistungen erbringen werden.

9.2 Geldleistungen (Ziffer 2.2)

9.2.1 Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Abweichend hiervon beträgt die Frist bei Invaliditätsleistung und Unfall-Rente drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung und Unfall-Rente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach Ziffer 7.

Wir übernehmen die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen,

- bei Invaliditätsleistung bis zu ein Promille der versicherten Summe,
- bei Unfall-Rente bis zu zehn Prozent der versicherten Monatsrente,
- bei Übergangsleistung bis zu ein Prozent der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz.
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

9.2.2 Fälligkeit der Leistung

Wenn wir den Anspruch anerkennen oder uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt haben, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

9.2.3 Vorschüsse

Wir zahlen – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse, wenn die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach feststeht.

Beispiel:

Es steht fest, dass Sie von uns eine Invaliditätsleistung erhalten. Allerdings ist die Höhe der Leistung noch nicht bestimmbar.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall

nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

9.2.4 Neubemessung des Invaliditätsgrades

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrades können sich Veränderungen des Gesundheitszustandes ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies drei Monate vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Die Versicherungsdauer

10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

10.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

10.2 Dauer und Ende des Vertrags

10.2.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

10.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie als auch wir können in Textform kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragsdauer zugehen.

10.2.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von drei oder mehr Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

10.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Sie oder wir können den Vertrag in Textform kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht haben oder wenn Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder Beendigung des Rechtsstreits zugegangen sein.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

10.4 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.

Ausnahme:

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr drei Monate, das folgende Versicherungsjahr zwölf Monate.

Der Versicherungsbeitrag

11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

11.1 Beitrag und Versicherungssteuer

11.1.1 Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode. Sie beträgt bei

- Monatsbeiträgen einen Monat,
- Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- Jahresbeiträgen ein Jahr

11.1.2 Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung – Erster Beitrag

11.2.1 Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.

11.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

11.2.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung – Folgebeitrag

11.3.1 Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

11.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (Ziffer 11.3.3).

11.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 11.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

11.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
- können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz

11.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen.

Wenn Sie es zu vertreten haben, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen.

Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

11.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

12 entfällt

Weitere Bestimmungen

13 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

13.1 Fremdversicherung

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Das gilt auch, wenn die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen ist, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung).

Wir zahlen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch dann an Sie aus, wenn der Unfall nicht Ihnen, sondern einer anderen versicherten Person zugestoßen ist.

Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

13.2 Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

13.3 Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

14 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

14.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Soll eine andere Person als Sie selbst versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

14.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

14.2.1 Rücktritt

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige

Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht.

14.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

14.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingun-

gen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (Ziffer 11.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, in Textform fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

14.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

14.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

14.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Ziffern 14.1 bis 14.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

15 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

15.1 Die Ansprüche aus der Unfallversicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

15.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

- 16 Welches Gericht ist zuständig?**
- 16.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:
- Das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
 - Das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
- 16.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.
- 16.3 Wenn Sie nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen, können Klagen nur bei dem für unseren Sitz zuständigen Gericht erhoben werden.
- 17 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?**
- 17.1 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:
- An unsere Hauptverwaltung oder
 - an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.
- 17.2 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes: Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.
- 18 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Bedingungen angepasst werden?**
- 18.1 Wir sind berechtigt bei**
- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrags auswirken,
 - den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
 - rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht,
 - Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes oder
 - Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde
- die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
- 18.2 Welche Regelungen können angepasst werden?**
- Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsabschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- 18.3 Wann ist eine Anpassung zulässig?**
- Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- 18.4 Wie wird die Anpassung durchgeführt?**
- Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- 18.5 Wer überprüft die Anpassung?**
- Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- 18.6 Wie informieren wir Sie über eine Anpassung?**
- Wir werden Ihnen die angepassten Bedingungen schriftlich mitteilen und erläutern. Die angepassten Bedingungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung widersprechen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs.
- 18.7 Unser Kündigungsrecht bei Ihrem Widerspruch**
- Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.
- 19 Welches Recht findet Anwendung?**
- Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:
- Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Teil II

Zusatzbedingungen

Diese Zusatzbedingungen ergänzen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2018), sie gelten generell in der Gruppen-Unfallversicherung.

Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (ZB GruppenUV 2018)

Sie können die Gruppen-Unfallversicherung mit oder ohne Angabe der Namen der versicherten Personen abschließen. Die vereinbarte Form ergibt sich aus dem Vertrag.

1 Was gilt für die Versicherungen ohne Namensangabe?

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für die Personen, die der im Vertrag bezeichneten Gruppe angehören.
- 1.2 Sie müssen die zu versichernden Personen so bezeichnen und erfassen, dass deren Zugehörigkeit zu dem versicherten Personenkreis eindeutig feststeht.
- 1.3 Wir werden Sie regelmäßig auffordern, die Anzahl der im zurückliegenden Zeitabschnitt versicherten Personen anzugeben. Diese Angabe müssen Sie uns innerhalb eines Monats nach unserer Aufforderung machen.

Inhalt der Angabe:

- Aufteilung nach Monaten,
- Angabe des jeweils höchsten Stands eines Monats,
- Angaben für jede versicherte Gruppe getrennt, falls mehrere Gruppen versichert sind.

Eine Durchschnittsberechnung ist nicht zulässig.

- 1.4 Aufgrund Ihrer Angaben errechnen wir den zu zahlenden Beitrag für den zurückliegenden Zeitabschnitt. Sie erhalten eine Beitragsabrechnung.

2 Was gilt für Versicherungen mit Namensangabe?

- 2.1 Versicherungsschutz besteht für die namentlich genannten Personen.
- 2.2 Für noch nicht versicherte Personen gilt Folgendes:

Sie können jederzeit Personen bei uns anmelden, deren Beruf, Beschäftigung und Versicherungssummen die gleichen sind wie die der bereits versicherten Personen.

Der Versicherungsschutz für die hinzukommenden Personen beginnt frühestens mit Eingang Ihrer Anmeldung bei uns.

- 2.3 Personen in anderen Berufen oder mit anderer Beschäftigung oder mit anderen Versicherungssummen sind erst versichert, nachdem Sie sich mit uns über den Versicherungsschutz geeinigt haben.

- 2.4 Wir haben das Recht, nach Risikoprüfung den Einschluss des Einzelnen in den Vertrag abzulehnen. Lehnen wir ab, erlischt der Versicherungsschutz für diese Person einen Monat nach Abgabe unserer Erklärung.

3 Wann endet der Versicherungsschutz für die einzelne versicherte Person? Wann endet der Vertrag?

Ergänzend zu Ziffer 10 AUB 2018 gilt:

- 3.1 Der Versicherungsschutz einer versicherten Person erlischt,
 - wenn sie aus dem mit Ihnen bestehenden Dienstverhältnis oder aus der Vereinigung ausscheidet oder
 - wenn sie einen neuen Beruf oder eine neue Beschäftigung aufnimmt, für die vereinbarungsgemäß keine Unfallversicherung vorgesehen ist.
- 3.2 Sie oder wir können den Versicherungsschutz einer versicherten Person durch Mitteilung in Textform Ihnen gegenüber beenden, wenn wir für diese eine Leistung erbracht haben, oder wenn wegen dieser Leistung gegen uns Klage erhoben wurde.
Die Mitteilung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder Beendigung des Rechtsstreits zugegangen sein.
Der Versicherungsschutz für die einzelne Person endet einen Monat, nachdem Sie oder wir die Mitteilung erhalten haben.
- 3.3 Der Versicherungsvertrag endet, wenn der Betrieb eingestellt oder die Vereinigung aufgelöst wird. Ein Betriebsübergang ist keine Einstellung des Betriebs.

Zusatzbedingungen zur Leistungsbegrenzung (ZB Leistungsbegrenzung 2018)

Werden mehrere durch diesen Vertrag versicherte Personen gemeinsam von einem Unfallereignis betroffen und übersteigt unsere Leistungspflicht den Betrag von insgesamt 10.000.000 EUR ist unsere Gesamtleistung auf diesen Betrag begrenzt. Die auf den Einzelnen entfallenden Leistungen reduzieren sich entsprechend.

Teil III

Besondere Bedingungen

Diese Besonderen Bedingungen ändern oder ergänzen je nach Vereinbarung die Bestimmungen der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2018).

Besondere Bedingungen für Mehrleistungen 300 (BB Mehrleistungen 2018 – 300 Prozent)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit Mehrleistungen bei Invalidität vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.2.1 und Ziffer 3 AUB 2018 ermittelt.

Ziffer 2.2.1 AUB 2018 wird wie folgt ergänzt:

- Wir zahlen
 - ab einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent die doppelte,
 - ab einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von mindestens 80 Prozent die zweieinhalbfache,
 - ab einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von mindestens 90 Prozent die dreifache

Invaliditätsleistung.

- Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf 1.200.000 EUR beschränkt.

Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, so gilt dieser Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

Besondere Bedingungen für Mehrleistungen 500 (BB Mehrleistungen 2018 – 500 Prozent)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit Mehrleistungen bei Invalidität vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.2.1 und Ziffer 3 AUB 2018 ermittelt.

Ziffer 2.2.1 AUB 2018 wird wie folgt ergänzt:

- Wir zahlen
 - ab einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent die doppelte,
 - ab einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von mindestens 80 Prozent die dreifache,
 - ab einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von mindestens 90 Prozent die fünffache

Invaliditätsleistung.

- Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf 1.600.000 EUR beschränkt.

Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, so gilt dieser Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel 225 (BB Progression 2018 – 225 Prozent)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.2.1 und Ziffer 3 AUB 2018 ermittelt.

Ziffer 2.2.1 AUB 2018 wird wie folgt ergänzt:

- Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich 1 Prozent aus der Versicherungssumme.
- Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 1 Prozent aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Invaliditäts- Grad	Leistung in %	Invaliditäts- Grad	Leistung in %	Invaliditäts- Grad	Leistung in %	Invaliditäts- Grad	Leistung in %
1	1	26	27	51	78	76	153
2	2	27	29	52	81	77	156
3	3	28	31	53	84	78	159
4	4	29	33	54	87	79	162
5	5	30	35	55	90	80	165
6	6	31	37	56	93	81	168
7	7	32	39	57	96	82	171
8	8	33	41	58	99	83	174
9	9	34	43	59	102	84	177
10	10	35	45	60	105	85	180
11	11	36	47	61	108	86	183
12	12	37	49	62	111	87	186
13	13	38	51	63	114	88	189
14	14	39	53	64	117	89	192
15	15	40	55	65	120	90	195
16	16	41	57	66	123	91	198
17	17	42	59	67	126	92	201
18	18	43	61	68	129	93	204
19	19	44	63	69	132	94	207
20	20	45	65	70	135	95	210
21	21	46	67	71	138	96	213
22	22	47	69	72	141	97	216
23	23	48	71	73	144	98	219
24	24	49	73	74	147	99	222
25	25	50	75	75	150	100	225

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel 300 (BB Progression 2018 – 300 Prozent)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.2.1 und Ziffer 3 AUB 2018 ermittelt.

Ziffer 2.2.1 AUB 2018 wird wie folgt ergänzt:

- 1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich 2 Prozent aus der Versicherungssumme.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 1 Prozent aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Invaliditäts-Grad in %	Leistung in %	Invaliditäts-Grad in %	Leistung in %	Invaliditäts-Grad in %	Leistung in %	Invaliditäts-Grad in %	Leistung in %
1	1	26	28	51	104	76	204
2	2	27	31	52	108	77	208
3	3	28	34	53	112	78	212
4	4	29	37	54	116	79	216
5	5	30	40	55	120	80	220
6	6	31	43	56	124	81	224
7	7	32	46	57	128	82	228
8	8	33	49	58	132	83	232
9	9	34	52	59	136	84	236
10	10	35	55	60	140	85	240
11	11	36	58	61	144	86	244
12	12	37	61	62	148	87	248
13	13	38	64	63	152	88	252
14	14	39	67	64	156	89	256
15	15	40	70	65	160	90	260
16	16	41	73	66	164	91	264
17	17	42	76	67	168	92	268
18	18	43	79	68	172	93	272
19	19	44	82	69	176	94	276
20	20	45	85	70	180	95	280
21	21	46	88	71	184	96	284
22	22	47	91	72	188	97	288
23	23	48	94	73	192	98	292
24	24	49	97	74	196	99	296
25	25	50	100	75	200	100	300

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel 350 (BB Progression 2018 – 350 Prozent)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.2.1 und Ziffer 3 AUB 2018 ermittelt.

Ziffer 2.2.1 AUB 2018 wird wie folgt ergänzt:

- 1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich 2 Prozent aus der Versicherungssumme.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 2 Prozent aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Invaliditäts-Grad in %	Leistung in %	Invaliditäts-Grad in %	Leistung in %	Invaliditäts-Grad in %	Leistung in %	Invaliditäts-Grad in %	Leistung in %
1	1	26	28	51	105	76	230
2	2	27	31	52	110	77	235
3	3	28	34	53	115	78	240
4	4	29	37	54	120	79	245
5	5	30	40	55	125	80	250
6	6	31	43	56	130	81	255
7	7	32	46	57	135	82	260
8	8	33	49	58	140	83	265
9	9	34	52	59	145	84	270
10	10	35	55	60	150	85	275
11	11	36	58	61	155	86	280
12	12	37	61	62	160	87	285
13	13	38	64	63	165	88	290
14	14	39	67	64	170	89	295
15	15	40	70	65	175	90	300
16	16	41	73	66	180	91	305
17	17	42	76	67	185	92	310
18	18	43	79	68	190	93	315
19	19	44	82	69	195	94	320
20	20	45	85	70	200	95	325
21	21	46	88	71	205	96	330
22	22	47	91	72	210	97	335
23	23	48	94	73	215	98	340
24	24	49	97	74	220	99	345
25	25	50	100	75	225	100	350

**Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel 500
(BB Progression 2018 – 500 Prozent)**

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.2.1 und Ziffer 3 AUB 2018 ermittelt.

Ziffer 2.2.1 AUB 2018 wird wie folgt ergänzt:

- 1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich 2 Prozent aus der Versicherungssumme.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 5 Prozent aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Invaliditäts-Grad Leistung in %		Invaliditäts-Grad Leistung in %		Invaliditäts-Grad Leistung in %		Invaliditäts-Grad Leistung in %	
1	1	26	28	51	108	76	308
2	2	27	31	52	116	77	316
3	3	28	34	53	124	78	324
4	4	29	37	54	132	79	332
5	5	30	40	55	140	80	340
6	6	31	43	56	148	81	348
7	7	32	46	57	156	82	356
8	8	33	49	58	164	83	364
9	9	34	52	59	172	84	372
10	10	35	55	60	180	85	380
11	11	36	58	61	188	86	388
12	12	37	61	62	196	87	396
13	13	38	64	63	204	88	404
14	14	39	67	64	212	89	412
15	15	40	70	65	220	90	420
16	16	41	73	66	228	91	428
17	17	42	76	67	236	92	436
18	18	43	79	68	244	93	444
19	19	44	82	69	252	94	452
20	20	45	85	70	260	95	460
21	21	46	88	71	268	96	468
22	22	47	91	72	276	97	476
23	23	48	94	73	284	98	484
24	24	49	97	74	292	99	492
25	25	50	100	75	300	100	500

**Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel 1.000
(BB Progression 2018 – 1.000 Prozent)**

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.2.1 und Ziffer 3 der AUB 2018 ermittelt.

Ziffer 2.2.1 AUB 2018 wird wie folgt ergänzt:

- 1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zusätzlich 4 Prozent aus der Versicherungssumme.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 12 Prozent aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Invaliditäts-Grad Leistung in %		Invaliditäts-Grad Leistung in %		Invaliditäts-Grad Leistung in %		Invaliditäts-Grad Leistung in %	
1	1	26	30	51	167	76	592
2	2	27	35	52	184	77	609
3	3	28	40	53	201	78	626
4	4	29	45	54	218	79	643
5	5	30	50	55	235	80	660
6	6	31	55	56	252	81	677
7	7	32	60	57	269	82	694
8	8	33	65	58	286	83	711
9	9	34	70	59	303	84	728
10	10	35	75	60	320	85	745
11	11	36	80	61	337	86	762
12	12	37	85	62	354	87	779
13	13	38	90	63	371	88	796
14	14	39	95	64	388	89	813
15	15	40	100	65	405	90	830
16	16	41	105	66	422	91	847
17	17	42	110	67	439	92	864
18	18	43	115	68	456	93	881
19	19	44	120	69	473	94	898
20	20	45	125	70	490	95	915
21	21	46	130	71	507	96	932
22	22	47	135	72	524	97	949
23	23	48	140	73	541	98	966
24	24	49	145	74	558	99	983
25	25	50	150	75	575	100	1000

Besondere Bedingungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades

(BB Bemessung Invaliditätsgrad 2018)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit verbesserten Leistungen im Invaliditätsfall vereinbart.

1 Abweichend von Ziffer 2.2.1.2.2.1 AUB 2018 gelten bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm oder Hand	100 Prozent
Daumen oder Zeigefinger	60 Prozent
anderer Finger	20 Prozent
Bein oder Fuß	80 Prozent
große Zehe	10 Prozent
andere Zehe	5 Prozent
Auge	80 Prozent
Gehör auf beiden Ohren	80 Prozent

2 Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung der genannten Körperteile und Sinnesorgane gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit Zuwachs von Leistung und Beitrag

(BB Zuwachsleistung 2018 – Dynamik-Modell 8)

1 Wir erhöhen die Versicherungssummen für die Invaliditätsleistung, Todesfall-Leistung sowie für Unfall-Rente, verbesserte Übergangsleistung, verbessertes Krankenhaustagegeld und Tagegeld jeweils um den Prozentsatz, um den der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten angehoben wird, mindestens jedoch jährlich um fünf Prozent, höchstens aber um acht Prozent. Die Versicherungssummen für andere vereinbarte Leistungsarten werden nicht erhöht.

Die Erhöhung erfolgt jeweils zum Beginn des Versicherungsjahres, das dem Stichtag der Anhebung des Höchstbeitrags folgt oder mit ihm übereinstimmt.

- 2 Dabei werden die Versicherungssummen wie folgt aufgerundet:
- für die Invaliditäts- und Todesfall-Leistung auf volle 1.000 EUR,
 - für die Unfall-Rente auf volle 10 EUR,
 - für verbesserte Übergangsleistung auf volle 100 EUR,
 - für verbessertes Krankenhaustagegeld und Tagegeld auf volle 1 EUR.

3 Die erhöhten Versicherungssummen gelten für alle nach dem Erhöhungstermin eintretenden Leistungsfälle.

4 Der Beitrag für die angepassten Versicherungssummen erhöht sich entsprechend.

5 Vor dem Erhöhungstermin erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung über die Erhöhung. Die Erhöhung entfällt, wenn Sie ihr innerhalb von sechs Wochen nach unserer Mitteilung in Textform widersprechen. Auf die Frist werden wir Sie hinweisen.

6 Sie und wir können diese Zuwachsvereinbarung für die Restlaufzeit des Vertrags widerrufen. Der Widerruf muss in Textform spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres eingegangen sein und gilt ab dem nächsten Versicherungsjahr.

7 Der Zuwachs von Leistung und Beitrag endet, wenn für die versicherte Person eine der folgenden Höchstsummen für eine Leistungsart überschritten ist:

600.000 EUR	Invaliditätsleistung
1.800.000 EUR	Vollinvalidität
2.500 EUR	Unfall-Rente
500.000 EUR	Todesfall-Leistung
150 EUR	verbessertes Krankenhaustagegeld
50 EUR	Tagegeld